

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 33/97

BESCHLUSS

vom

8. Oktober 1997

in der Landwirtschaftssache

betreffend Nachabfindungsansprüche gemäß § 13 HöfeO

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

LwVG § 30 Abs. 2

Enthält ein Beschluß des Beschwerdegerichts mit vollstreckbarem Inhalt keine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, so kann diese auch nach Einlegung der Rechtsbeschwerde noch durch das Beschwerdegericht nachgeholt werden.

BGH, Beschl. v. 8. Oktober 1997 - BLw 33/97 - OLG Celle

AG Uelzen

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschaftssachen, hat am 8. Oktober 1997 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller, den auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1997 ergangenen Beschluß des 7. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts Celle für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wird zuständigkeitshalber dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

G r ü n d e

Mit dem auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1997 ergangenen Beschluß hat das Beschwerdegericht den Antragsgegner zur Zahlung von jeweils unterschiedlichen Beträgen an die Antragsteller verurteilt. Der Beschluß enthält keine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit. Mit am 8. August 1997 beim Rechtsbeschwerdegericht eingegangenem Schriftsatz hat der Antragsgegner gegen den Beschluß Rechtsbeschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 18. September 1997 haben die Antragsteller beantragt, den angefochtenen Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

- 3 -

Zur Entscheidung hierüber ist jedoch nicht das Rechtsbeschwerdegericht, sondern das Beschwerdegericht berufen.

Hat der Beschluß des Beschwerdegerichts – wie hier – einen vollstreckbaren Inhalt, so steht es im freien Ermessen des Gerichts, ob es die vorläufige Vollstreckbarkeit gegen oder ohne Sicherheitsleistung anordnet. Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 31 LwVG i.V.m. § 718 Abs. 2 ZPO). Ist die Entscheidung unterblieben, kann sie nachgeholt werden (Barnstedt/Steffen, LwVG, 3. Aufl., § 30 Rdn. 66 f; Keidel/Kuntze, FGG, 13. Aufl., § 26 Rdn. 7). Dies kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung unterliegt deswegen auch nicht der Ergänzungsfrist des § 321 Abs. 2 ZPO. Oft gibt erst die Einlegung der Rechtsbeschwerde und die damit eintretende Hinausschiebung der Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses einen Grund für die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit. Zuständig für die Entscheidung ist jedoch das Beschwerdegericht (§ 9 LwVG i.V.m. § 26 Satz 2 FGG). Dies gilt auch nach Einlegung der Rechtsbeschwerde. § 18 Abs. 3 LwVG, wonach nur das Rechtsmittelgericht eine neue vorläufige Anordnung erlassen kann, ist nicht anwendbar, weil die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht als vorläufige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anordnung im Sinne von § 18 LwVG anzusehen ist. § 30 Abs. 2 LwVG wäre sonst überflüssig (Barnstedt/Steffen, LwVG, 5. Aufl., § 30 Rdn. 65; Pritsch, § 30 Anm. V b Fußn. 34).

Der Antrag war daher zuständigkeitshalber an das Beschwerdegericht weiterzuleiten.

Hagen

Vogt

Wenzel